



Berufsbildungszentrum Homburg

Paul-Weber-Schule



Schulvertrag zwischen dem Berufsbildungszentrum Homburg

Name der Schülerin/des Schülers

Klasse

und

Name der Erziehungsberechtigten

Schulordnungsgesetz § 20f - Information der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler/innen

Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler/innen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Schülers/der Schülerin generell über ihn betreffende schulische Angelegenheiten informiert werden. Über eine Verweigerung dieser Zustimmung sind die früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten. Auch ohne Zustimmung der Schülerin/des Schülers sollen ihre oder seine früheren Erziehungsberechtigten von der Schule über das drohende Verfehlen des Klassen- oder Jahrgangsziels, die Pflicht zum Verlassen der Schule wegen Leistungsmängeln, die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler, die Behandlung unentschuldigter Fernbleibens als Austrittserklärung, die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, die Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung oder deren Nichtbestehen, den Ausschluss aus der Schule und dessen Androhung unterrichtet werden. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ist zu der beabsichtigten Unterrichtung anzuhören.

Schüler/innen, die ihre Zustimmung nach §20f SchoG nicht geben möchten, müssen dies schriftlich der Schulleitung mitteilen.

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin erklärt sich einverstanden mit der Veröffentlichung seiner/ihrer Fotografien/der Fotografien seiner/ihrer Tochter/seines/ihrer Sohnes auf den Internetseiten des BBZ Homburg.

Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigte, die keine Einverständniserklärung zur Nutzung der personenbezogenen Fotografien geben möchten, müssen dies schriftlich der Schulleitung mitteilen.

Die Haus- und Schulordnung des Berufsbildungszentrums Homburg habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Ein Exemplar wurde mir/meiner Tochter/meinem Sohn ausgehändigt. Über die Internetseite www.paul-weber-schule.de kann die Haus- und Schulordnung jederzeit eingesehen werden.

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Hans-Jörg Opp (StD) – Schulleiter

Haus- und Schulordnung

1. Allgemeines

Diese Haus- und Schulordnung ist das Bindeglied zwischen Schülern/Schülerinnen, Erziehungsberechtigten und der Schule für die Schaffung einer lernfördernden und konfliktarmen Schule. Sie dient dazu schonenden Umgang zu gewährleisten, Übernahme von Verantwortung zu fördern und Rücksichtnahme im Umgang miteinander zu begünstigen. Diese Haus- und Schulordnung gilt für alle Personen, welche die Schulanlage betreten und nutzen. Verstöße gegen die Hausordnung werden angemessen geahndet.

2. Leitziele

Kundenorientierung

Die kundenorientierte Qualitätspolitik sorgt für die Gestaltung der Lernprozesse in der Weise, dass alle Beteiligten, die Schule mit ihrem Personal und die Kunden, also Schüler, Eltern, Ausbildungsbetriebe, Kammern und Verbände, mit dem gefundenen Konsens zufrieden sind. Hauptziel ist es, insbesondere den Schülern ideale Lernbedingungen zu bieten.

Aktueller und praxisnaher technischer Stand

Zu einer erfolgreichen Ausbildung und Schulung gehört die Orientierung an dem Stand der Technik, ohne die pädagogisch-didaktischen, methodischen und sozialen Schwerpunkte und Innovationen in diesem Bereich zu vernachlässigen.

Fachliche und pädagogische Qualifikation

Die Lehrer sind pädagogische Fachkräfte, die durch Studium, Praxiserfahrung und ständige Fortbildung in der Lage sind, ihre Aufgaben kompetent wahrzunehmen.

Festgelegte Prozesse der ständigen Verbesserung

Offenheit für Kritik und Verbesserungsansätze sind die Voraussetzung, um weitere Prozesse zur Qualitätssteigerung anzuregen und aufrecht zu erhalten.

3. Leistungen der Schule

Das Berufsbildungszentrum Homburg versteht sich als ein Ort, an dem Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Dazu stellt die Schule die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen. Ziel dabei ist es, eine Lernkultur und -umgebung sicherzustellen, die den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bietet, Kompetenzen für Ihr berufliches Weiterkommen zu erwerben. Die Schule kooperiert dazu mit Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben sowie mit Unternehmen und externen Institutionen. Diese Zusammenarbeit ist ein selbstverständlicher Bestandteil zum Aufbau beruflicher Perspektive. Zudem unterstützt der Schulverein des Berufsbildungszentrums Homburg in ideeller und materieller Weise die vielfältigen Bildungsaktivitäten der Schule.

Die Lehrerinnen und Lehrern ...

- ✓ ... ermitteln den Leistungsstand der Schüler/innen.
- ✓ ... geben individuelle Rückmeldungen nach Leistungskontrollen.
- ✓ ... bieten Schülersprechstunden und Elternabende an.
- ✓ ... beraten stetig die Schülerinnen und Schüler.
- ✓ ... informieren die Schülerin/den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten über ihre schulische Entwicklung bzw. ihr schulisches Verhalten.
- ✓ ... informieren die Erziehungsberechtigten bei Problemen mit Abwesenheit der Schülerin/des Schülers.
- ✓ ... informieren die Erziehungsberechtigten bei Problemen mit der Pünktlichkeit der Schülerin/des Schülers.
- ✓ ... bieten im Rahmen der Möglichkeiten außerschulische Aktivitäten an.
- ✓ ... setzen sich gegen Gewalt, Drogen, Alkoholmissbrauch und Mobbing ein.
- ✓ ... informieren über externe Beratungsstellen.
- ✓ ... arbeiten mit externen Beratungsstellen zusammen.
- ✓ ... bleiben durch Fort- und Weiterbildung auf dem aktuellen Stand der Pädagogik und Technik.

Die Schülerin/Der Schüler ...

- ✓ ... gewährleistet einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch.
- ✓ ... arbeitet zielführend und sinnhaft aktiv im Unterricht mit.
- ✓ ... entschuldigt termingerecht die Fehlzeiten.
- ✓ ... nimmt an den Leistungskontrollen teil.
- ✓ ... praktiziert ein freundliches Verhalten gegenüber Mitschüler/Mitschülerinnen, Lehrern/Lehrerinnen und Personal der Schule (Hausmeister und Sekretariat)
- ✓ ... verzichtet auf Beleidigungen und verbale Entgleisungen.
- ✓ ... leistet Hilfe beim Schlichten.
- ✓ ... bedroht niemanden in der Schulgemeinschaft.
- ✓ ... nimmt keine Waffen mit in die Schule.
- ✓ ... konsumiert keinen Alkohol oder sonstige Drogen in der Schule.
- ✓ ... beachtet das absolute Rauchverbot im ganzen Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
- ✓ ... praktiziert einen pfleglichen Umgang mit dem Eigentum der Schule oder der Mitschüler.
- ✓ ... beachtet das Verbot der Nutzung von MTG (mobile Telekommunikationsgeräte) während des Unterrichts (vgl. MTG-Richtlinien).
- ✓ ... beachtet das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen vor allem im Unterricht.
- ✓ ... beachtet die Regelungen zum Essen und Trinken in den Unterrichtssälen.
- ✓ ... beachtet das Sauberkeitsgebotes sowie die Benutzung der Mülleimer zur Entsorgung.
- ✓ ... beachtet die Parkverbotsregelungen auf dem Schulgelände.
- ✓ ... meldet sofort Unfälle und Sachbeschädigungen im Schulbereich.
- ✓ ... befolgt die Ordnungsanweisungen der Lehrerinnen/Lehrer sowie der Hausmeister.
- ✓ ... ist verpflichtet, am Erreichen des Schulziels mitzuwirken; dazu gehört auch die Pflicht, die eigene Leistung in jedem Fach nachzuweisen und damit der Schule die Möglichkeit der Beurteilung zu geben.
- ✓ ... arbeitet versäumte Lerninhalte durch Fehlzeiten ohne Aufforderung nach.
- ✓ ... muss bei der betreffenden Lehrerin/beim betreffenden Lehrer den Nachtermin selbst einfordern.

4. Leistungen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Tochter/ihren Sohn in ihren/seinen Leistungsanstrengungen zu unterstützen und vertrauensvoll mit der Schule zusammen zu arbeiten.

Die Erziehungsberechtigten ...

- ✓ ... sorgen für die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen.
- ✓ ... kontrollieren die Erledigung der Hausaufgaben und unterstützen das häusliche Lernen.
- ✓ ... unterstützen die Maßnahmen der Schule zur Förderung ihrer Tochter/ihres Sohnes.
- ✓ ... nehmen die Beratungsangebote der Schule an.
- ✓ ... halten ihre Tochter/ihren Sohn zu gewaltfreier Konfliktlösung an.
- ✓ ... nehmen als gewählte Vertreter/Vertreterinnen an den Sitzungen der schulischen Gremien teil.
- ✓ ... nehmen so weit wie möglich am Schulleben teil.
- ✓ ... praktizieren ein freundliches Verhalten gegenüber dem gesamten Personal der Schule.

5. Erziehungsmaßnahmen

Oberstes Prinzip: *Bei Fehlverhalten einer Schülerin/eine Schülers sollen pädagogische Maßnahmen zur Einsicht in das Fehlverhalten und zur Vermeidung von Wiederholungsfällen führen.*

Bei Nichteinhaltung von Regeln, z. B.

- Entschuldigung für verbale oder sonstige Entgleisung bei dem Betroffenen
- Beseitigung von Schäden
- Übernahme von Arbeiten für die Schulgemeinschaft
- Wiedergutmachung (Schadensersatz)
- Schriftlicher Verweis wegen Fehlverhaltens
- Information der Eltern

Im Wiederholungsfall, z. B.

- Entschuldigung für verbale oder sonstige Entgleisungen bei dem Betroffenen
- Elterngespräch
- Versetzung in die Parallelklasse
- schriftlicher Verweis

Durch den Schulleiter/die Schulleiterin, z. B.

- die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
- der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag

Bei Beschluss durch die Klassenkonferenz

- der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen
- die Androhung des Ausschlusses aus der Schule

Bei Beschluss durch die Gesamtkonferenz

- Schulausschluss

Bei schweren Verstößen (z. B. Gewaltanwendung, Drogenkonsum, Drogenhandel, Diebstahl)

- sofortiger Ausschluss vom Unterricht
- Hausverbot
- polizeiliche Anzeige mit strafrechtlichen Ermittlungen und zivilrechtlichen Folgen
- Maßnahmen nach Absprache mit der zuständigen Stelle für Gewaltprävention bzw. Suchtprävention

6. MTG-Richtlinie

Die MTG-Richtlinie ergänzt die Haus - und Schulordnung des Berufsbildungszentrums Homburg. Sie regelt die Benutzung mobiler Telekommunikationsgeräte (u. a. Handy, Smartphone, Tablet-PC, im Folgenden MTG genannt).

MTG sind während der Unterrichtszeit in ausgeschaltetem Zustand in der Schultasche aufzubewahren. Sie dürfen auch nicht als Taschenrechner oder als Uhr benutzt werden. Bei Leistungsnachweisen sind die MTG bei der Aufsicht führenden Lehrkraft im ausgeschalteten Zustand abzugeben. Wird ein MTG von einem Schüler/einer Schülerin während des Unterrichts benutzt, ist dies ein Verstoß gegen die Hausordnung. Der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin hat in diesem Fall sein MTG bis zum Ende der Unterrichtseinheit, längstens bis zum Ende des Unterrichtstages in ausgeschaltetem Zustand abzugeben (z. B. beim Fachlehrer/bei der Fachlehrerin oder im Sekretariat). Der Vorgang ist vom Lehrer im Klassenbuch einzutragen (z. B. „MTG-Missbrauch durch Max Mustermann“). In der Namensliste des Klassenbuchs ist bei dem betreffenden Schülernamen der Hinweis „MTG“ mit Datum einzutragen. Jeder Vorgang wird wie ein Fehlverhalten gemäß §32 SchoG behandelt. Bei Schüler/innen, die sich weigern, ihr MTG abzugeben, wird das Mahnverfahren sofort eröffnet. Für Unterrichtszwecke kann der Lehrer die Nutzung der MTG für einen begrenzten Zeitraum freigeben.

Generell gilt, dass die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartphones bzw. Digitaluhren oder Tablets im Unterricht am BBZ Homburg verboten ist. Verstoßen Schülerinnen oder Schüler gegen das Verbot, werden die Schülerinnen und Schüler zunächst verwarnt. Wenn weiterhin eine Nutzung erfolgt, können die Mobiltelefone, Smartphones bzw. Digitaluhren oder Tablets eingezogen werden. Schülerinnen und Schüler ist es verboten Fotos und Videos von Lehrkräften zu machen bzw. im Internet hochzuladen. Mobiltelefone, Smartphones bzw. Digitaluhren oder Tablets können aber mit Erlaubnis der Lehrkraft im Unterricht zum Einsatz kommen. Werden auf der Basis der Haus- und Schulordnung oder der schulgesetzlichen Regelungen zur Möglichkeit der zeitweisen Wegnahme von Gegenständen Mobiltelefone, Smartphones bzw. Digitaluhren oder Tablets vorübergehend eingezogen, übernimmt die Schule keinerlei Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen der Geräte. Ein Schadenersatz ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Handhabung von Versäumnissen

Schulversäumnisse bzw. das Fernbleiben müssen der Schule ungeachtet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen kann (z. B. wegen Krankheit oder sonstigen nicht voraussehbaren Gründen), ist die Schülerin/der Schüler, der/die Erziehungsberechtigte bzw. das Ausbildungsunternehmen grundsätzlich verpflichtet, die Schule über die Nicht-Teilnahme umgehend bzw. unverzüglich zu informieren.

Regelungen zur Vorlagefrist der Entschuldigung

Die Schule muss bei einem Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich (grundsätzlich am 1. Tag und grundsätzlich über das Sekretariat), d. h. ohne schuldhaftes Zögern informiert werden. Dies kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

Bei verspäteter Vorlage der schriftlichen Entschuldigung gilt das Fehlen - mit allen Konsequenzen – als unentschuldigtes Fehlen.

Entschuldigungen sind spätestens 7 Wochentage nach dem ersten Krankheitstag vorzulegen (z. B. Montag: 1. Krankheitstag – Montag darauf: letztmöglicher Abgabetag). Die Vorlage muss belegbar sein (z. B. im Sekretariat durch Eingangsstempel).

Schülerinnen/Schüler der Berufsschule sind verpflichtet, schriftliche Entschuldigungen vom Betrieb gegenzeichnen zu lassen oder legen den Nachweis einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Gegenzeichnung des Ausbildungsunternehmens vor.

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler in einem Zeitraum von 5 Unterrichtstagen mehr als drei Tage zusammenhängend, so muss eine ärztliche Bescheinigung bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei Schülerinnen/bei Schüler der Berufsschule vorgelegt werden.

Am 4. Tag unentschuldigter Fehlens meldet die Schulleitung diejenigen Schüler, die Bafög erhalten, an die für die Förderung zuständigen Ämter.

Entschuldigungsverfahren in Blockklassen: Spätestens am 1. Tag der folgenden Blockwoche muss der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung mit einer Gegenzeichnung des Ausbildungsunternehmens vorgelegt werden, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind, oder es ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ebenfalls mit Gegenzeichnung des Ausbildungsunternehmens vorzulegen. Ist eine Schülerin/ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit oder häufig während kürzerer Zeitabschnitte ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht ferngeblieben und hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler schriftlich entsprechend belehrt, so kann der Schulleiter/die Schulleiterin oder dessen/deren ständige Vertretung – oder die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Stellvertreters weiteres unentschuldigtes Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen (§ 30 Schulordnungsgesetz).

Form der Entschuldigung

Die Formblätter der Schule sind zu nutzen. Gleichwohl müssen alle anderen Formen der Entschuldigungen formgerecht verfasst sein.

In der Berufsschule gilt: Die schriftliche Entschuldigung bzw. die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss vom Ausbildungsbetrieb bzw. vom Praktikumsbetrieb gegenzeichnet sein.

Ärztliche Atteste müssen vom Arzt unterschrieben sein. Eine Bescheinigung über einen zeitlich begrenzten Arztbesuch gilt nicht als Entschuldigung für einen ganzen Tag.

Die Entscheidung, ob ein Fehlen hinreichend begründet ist, trifft die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer. In Zweifelsfällen kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen, dessen Kosten der Schüler tragen muss.

8. Beurlaubungen

- Beurlaubungen können nur in Ausnahmefällen nach vorheriger bzw. rechtzeitiger schriftlicher Beantragung gewährt werden. Die Beurlaubung ist beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin zu beantragen (mindestens aber 7 Tage vor dem ersten Tag der Beurlaubung).
- Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien ist das Ministerium für Bildung und Kultur zuständig und muss mindestens drei Wochen vor Beginn der Ferien beantragt werden.
- Schülerinnen/Schüler der Berufsschule müssen vorher die schriftliche Zustimmung des Ausbildungsbetriebes einholen.
- Eine Beurlaubung von Berufsschülern wegen eines Arztbesuches während der Schulzeit muss nachträglich vom Ausbildungsunternehmen gegengezeichnet werden.
- Bei Nichtbeachtung der Vorschriften gelten die Fehlzeiten als unentschuldig.
- Bei angekündigten Leistungsnachweisen gilt: Fehlen nur mit schriftlicher Entschuldigung und mit Nachweis eines Arztbesuches oder bei Schülerinnen und Schülern der Berufsschule die Vorlage einer vom Ausbildungsunternehmen gegengezeichneten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ansonsten gelten die Leistungsnachweise als „nicht feststellbar“.

9. Unterrichtszeiten und Pausenregelungen

Stunde	Uhrzeit
1.	07:30 bis 08:15 Uhr
2.	08:15 bis 09:00 Uhr
Pause	09:00 bis 09:15 Uhr
3.	09:15 bis 10:00 Uhr
4.	10:00 bis 10:45 Uhr
Pause	10:45 bis 11:05 Uhr
5.	11:05 bis 11:50 Uhr
6.	11:50 bis 12:35 Uhr
7.	12:35 bis 13:20 Uhr
8.	13:20 bis 14:05 Uhr

10. Sonstige Regelungen

- Alle Schulseitigen sind verpflichtet, sich im gesamten Schulbereich dem Charakter der Einrichtung angemessen zu verhalten. Insbesondere ist im gesamten Schulbereich auf Ordnung, Sauberkeit und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen zu achten. Zudem sind den Anweisungen des Lehr- und Schulpersonals während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände Folge zu leisten
- Klassen- und Funktionsräume, Wände, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel dürfen nicht beschmutzt, bemalt oder beschriftet werden und sind sorgsam und sorgfältig zu behandeln. Bei schuldhaften Beschädigungen oder Verschmutzungen haftet der Verursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Eine Beschädigung ist auch das Beschriften von Mobiliar und Wänden.

- Ein Schüler-Ordnungsdienst für die Sauberkeit der Schule kann bei Bedarf eingerichtet werden.
- Für die Sauberkeit und Ordnung im Schulgelände sind alle zuständig. Dies gilt insbesondere für die Toiletten.
- Bei der Mitnahme von Lebensmitteln in die Klassen- und Funktionsräume ist besondere Sorgfalt geboten. Die einschlägigen Sicherheits- und Hygienevorschriften sind zu beachten.
- Die Mitnahme sowie der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel und das Rauchen innerhalb des Schulgeländes sind im Rahmen eines ganzheitlichen Gesundheitsmanagements grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen im Rahmen von Feiern, Schulfesten und ähnlichen Anlässen entscheidet ausschließlich der Schulleiter bzw. dessen ständiger Vertreter.
- Jede politische Betätigung auf dem Schulgelände ist untersagt. Der Aushang von Plakaten und die Verteilung von Druckschriften, insbesondere Werbung, bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
- Die Inbetriebnahme von elektrischen Geräten sowie der Betrieb von Elektrogeräten, z. B. Kaffeemaschinen in den Klassenräumen durch Schülerinnen/Schüler sind verboten.
- Nach Beendigung des regulären Unterrichts können die Schülerinnen und Schüler sich im Bistrobereich der Schule bzw. auf dem Schulgelände aufhalten bis sie z. B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause fahren. Der Aufenthalt darf den laufenden Unterricht nicht stören.
- Das Mitbringen von Waffen ist verboten.
- Die Straßenverkehrsordnung hat auf dem gesamten Schulgelände Gültigkeit.
- Feuerwehrezufahrten müssen auf einer Mindestbreite von 3 m beim Einparken frei bleiben.
- Das Parken vor Toren und Einfahrten der Schulgebäude ist nicht gestattet.
- Im Bistrobereich ist insbesondere in den Pausen die für die Durchführung des Warenverkaufs erforderliche Ordnung einzuhalten.